

Verschiedenes.

Daß die Freihandelspolitik in England an Boden verliert, beweist folgendes Vorkommniß: In der Handelskammer von Manchester wurde am 1. d. ein Antrag, des Inhalts, „daß es jetzt für England an der Zeit sei, die Grundsätze und die Praxis des Freihandels aufzugeben, da die anderen Staaten nicht Englands Beispiele der Einführung des Freihandels gefolgt seien“, mit blos einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Zweyundzwanzig Mitglieder stimmten dagegen und einundzwanzig dafür. (Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

Staatshilfe.

Wenn der Staat dem Handel und der Industrie seine volle Aufmerksamkeit zuwendet und die Hebung derselben mit seinen Erfahrungen und nach Kräften anstrebt, so handelt er in Ausübung seiner Pflicht. Da aber diese Pflichterfüllung auch ein Gebot der Klugheit für den Staat ist, so empfiehlt sich dabei, die Anwendung der nöthigen Vorsicht, um nicht zu solchen Mitteln zu gelangen, welche den Schaden anrichten, wo sie nützen sollen. Bei gesetzlichen Bestimmungen ist es insbesondere schwierig die Grenze einzuhalten, wo der Schutz leicht zur Verkehrsgefessel wird.

Die deutsche Reichsgesetzgebung hat es verstanden eine Industrie und einen Handel auf die Beine zu bringen, welchen trotz aller Klagen und Rufe nach Besserung ein Erfolg nicht abzusprechen ist. Dieses beweisen nicht allein die Zahlen aus der Statistik, es wird auch durch den vermehrten Absatz gezeigt, welchen die Unternehmungen zu verzeichnen haben und durch die vermehrten Ausgaben, welche insbesondere dem Arbeiterstand ermöglicht sind. Da aber nach den Gesetzen des Erwerbslebens sich Deutschlands Handel, zum Theil nur auf Kosten anderer Handelsstaaten heben konnte, so läßt es sich erklären, daß für letztere die deutsche Industrie ein Gegenstand des Neides geworden ist. Nur aus Neid kann ein Gesetz entstanden sein, welches in Frankreich die Einfuhr von Waren verbietet, die geeignet sind, den Glauben zu erwecken, als wären sie französischen Ursprungs. Die Gefahr, welche eine so wenig präzise Bestimmung in den Händen französischer Zollbeamten bringen kann, hat sich trotz der kurzen Zeit des Bestehens schon gezeigt. Eine Sendung in Deutschland angefertigter, für ein französisches Bad bestimmter Krüge wurde an der Grenze zurück gewiesen, weil sie die Inschrift trugen „Souvenir de . . .“ Allerdings wurde in diesem Falle auf Verwendung des auswärtigen Amtes der Einlaß der Krüge verfügt, weil sie außer der bereits erwähnten Inschrift, auch ausdrücklich als deutsches Fabrikat bezeichnet waren. Die außergewöhnlich hohe Strafe, welche auf einen Übertretungsfall gesetzt ist, läßt es kaum glaublich erscheinen, daß mit diesem Gesetz eine Ware getroffen werden soll, welche vielleicht nur durch eine französische Inschrift über ihren Ursprung täuschen könnte. Und doch muß dem so sein, denn die Nachahmung von geschützten Mustern, Modellen und patentierten Erfindungen ist ja bereits gesetzlich geregelt. Bei Aufrechthaltung solcher rigorösen Bestimmungen dürfte sowohl das Exportgeschäft Frankreichs, als auch der Handel im Inlande Noth leiden.

(Frankf. Gew. u. Hand. Bl.)

Die allgemeine Versammlung der französischen Brenner,

welche unter dem Vorsitz von Porion Wardrecques am 28. v. M. zu Paris stattfand, hat nach der „Rev. Univ. de la Dist.“ folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird die Aufhebung des Privilegs der Eigennanner einstimmig beantragt.
2. Alle Brennereien sollen einem Besteuerungs-Modus unterworfen werden, welche für alle die gleichen Garantien für die vollständige Erhebung der Steuer gewährt.
3. Es soll eine besondere Nachsteuer von 20 Francs zu der gegenwärtigen Konsumsteuer festgesetzt werden, welche zu erheben sei, sobald der Branntwein den Produktionsort und die Niederlagen verläßt.
4. Denjenigen Brennern, welche ausschließlich französische Rohprodukte verarbeiten, soll ein Nachlaß der Nachsteuer bewilligt werden, wodurch ihnen eine Prämie geschaffen werden soll.
5. Es wurde eine Resolution bezüglich energischen Vorgehens gegen die Defraude gefaßt.
6. In Anbetracht, daß die von den fremden Staaten gewährten Ausfuhr-Vergütungen den Schutz des französischen Branntweins durch die bisherigen Zölle illusorisch machen, wird eine Erhöhung derselben nach dem Antrage Viger von 30 auf 60 Francs verlangt.
7. Es wird beantragt, den in Algier produzierten Branntwein demselben Steuermodus wie den in Frankreich produzierten zu unterwerfen.

Branntweinmonopol in der Schweiz.*)

Die Wahl, ob Steuer oder Monopol, ist in der Schweiz, wie es

*) Dem seitherigen Hort des Freihandels.

scheint, nun endgültig getroffen. Sie ist zu Gunsten des Monopols ausgefallen. Wie im Sturm wurde in den letzten Tagen die öffentliche Meinung für dieses erobert. Man durchblättere heute die Schweizer Journale jeder politischen Richtung, und man wird einhellig das Lob des Monopolentwurfs, wie er aus dem Schoße der nationalräthlichen Kommission hervorging, singen hören. Selbst die früheren Gegner jedes Gedankens einer Branntweinbesteuerung, jene, die vor einem Jahre, als man über das Ja oder Nein einer Belastung des Branntweins prinzipiell abstimmt, die ansehnliche Gegnerschaft des Besteuerungsvorschlags bildeten, treten nun zu der Gegenpartei über und bezeichnen das Projekt der nationalräthlichen Kommission als das glückliche Kompromiß zwischen ihnen und den Steuerfreunden, als ein Kompromiß deswegen, weil es die tatsächliche Belastung des Branntweins auf einen Betrag herabdrückt, der geringer ist, als der Steuerentwurf und das erste Monopolprojekt ihn mit sich brachte.

Wie wir an dieser Stelle schon mittheilten, ist im Wesen das sogenannte zweite Monopolprojekt von der nationalräthlichen Kommission angenommen worden, also jenes Projekt, welches die Bereitung, beziehungsweise Einfuhr des Spiritus zum Gegenstande des Bundesmonopols macht. Doch hat die nationalräthliche Kommission Zusätze und Änderungen von Bedeutung an dem Projekte vorgenommen.

Wenigstens ein Viertel des Branntweinkonsums soll durch die inländische Fabrikation gedeckt werden. Soweit der Bund diese nicht selbst ausüben will, kann er sie Pächtern übertragen. Die Produkte der einheimischen Landwirtschaft sollen bei der Fabrikation thunlichst berücksichtigt werden, und es ist die letztere vorzugsweise in den Gegenden zu betreiben, welche für die Kultur oder Beschaffung der zum Brennen erforderlichen Rohmaterialien günstige Verhältnisse aufweisen. Der Bund hat dafür zu sorgen, daß die bei der inländischen Fabrikation sich ergebende Schlempe für die Landwirtschaft in geeigneter Form nutzbar gemacht wird. Brennereien, die unter 1 Hektoliter achtziggrödigen Spiritus täglich und über 500 Hektoliter desselben jährlich erzeugen, werden zur Pacht nicht zugelassen. Der Bund übernimmt den Spiritus von den Pächtern zu 60 bis 80 Fres. pro Hektoliter absoluten Alkohols. Der Nebenkostensatz wird vom Bundesrat festgestellt, wobei der Grundzatz maßgebend sein soll, daß die Schlempe den Brennern kostenfrei verbleibt.

Die Ausübung des Monopols ist in der Weise vorgesehen, daß der Bund von dem Viertel des Konsums, das mindestens im Inlande erzeugt werden muß, oder vielleicht von einem Drittel desselben, die Hälfte in wenigen, vielleicht nur zwei größeren vom Bund betriebenen Brennereien, die andere Hälfte in einer größeren Zahl, etwa hundert bis hundertfünfzig verpachteten kleinen landwirtschaftlichen Brennereien erzeugen läßt.

Der Bund selbst reinigt den Alkohol. Er ist verpflichtet, den raffinierten Spiritus in Mengen von mindestens 150 Liter zum Preise von 120 bis 150 Fres. pro Hektoliter absoluten Alkohols ohne Gebinde gegen Baarzahlung abzugeben. Der genauere Verkaufspreis wird vom Bundesrat mit Rücksicht auf die allgemeine Preislage festgesetzt. Denaturirter Spiritus wird jedoch zum Selbstkostenpreise, und wenn er aus dem Ausland kommt, zum Kaufpreis nebst einem Zuschlag von 7 Fres. pro Hektoliter, entsprechend dem bisherigen Zollsatz, abgegeben.

Die Verarbeitung des Spiritus auf Trinkbranntwein ist der Privatindustrie überlassen. Des weiteren ist die Einfuhr von Qualitätsspiritosen zu gewissen vom Bundesrat aufzustellenden Bedingungen und gegen eine Monopolgebühr von 100 Fres. pro Metr. Brutogewicht ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, Privaten gestattet. Es sind derart die Spiritosen, welche von den besser situierten Klassen vorzugsweise konsumirt werden, entsprechend deren höherer Steuerfähigkeit, auch auf einen höheren Preis gestellt, wenigstens soweit sie aus dem Ausland importiert werden.

Man röhnt dem Monopolprojekt, der Form wie es nun vorliegt, nach, daß es den berechtigten Wünschen jeder Art genügt.

Die chikanöse „Topfguckerei“ der Fabrikatsteuer werde ferngehalten. Ein nur mäßiger bürokratischer Apparat, schwerlich mehr als etwa 50 Personen, werde erforderlich. Dem Programme jener, welche auf die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs das Gewicht legen, werde durch das Gesetz dadurch genügt, daß es die Verwendung keines anderen als gut gereinigten Alkohols gestatte und hinsichtlich des Imports „nur die allerbesten Marken zuläßt, denn die Bundesverwaltung darf, von der öffentlichen Meinung kontrollirt, nicht anders verfahren.“ Auch könne der Konsum, wolle man ihn regeln, unter dem Monopol besser geregelt werden, als wenn ausschließlich die Privatindustrie den Branntwein fabrizirt. Ueberdies würden die Pestherde, als welche sich die kleinsten Brennereien in ihrer bisherigen Gestalt erwiesen, indem sie der Umgebung ihren Branntwein aufdrängten, beseitigt.

Die Brenner und Landwirthe in Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern, im Aargau — nebenbei erwähnt, findet sich hier fast die ganze Schweizer Brennerei — seien vor den Verlusten sicher gestellt, welche ihnen der — für 1890 gesetzlich bereits angeordnete — Wegfall der kantonalen Obergelder als eines erheblichen Schuzzolls gebracht hätte. Sie könnten ihre Kartoffeln auch ferner der Brennerei übergeben, der Bezug der Schlempe sei ihnen gesichert.

Die Schweizer Liqueur-Fabrikanten seien für die Höherbelastung ihres Spritverbrauchs durch den ihnen gegen ausländische Liqueure gewährten Schuzzoll entschädigt.